

# Statuten des Vereins

## Arbeitsgemeinschaft - ARGE zur Förderung der Weltläden

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft - ARGE zur Förderung der Weltläden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik. Der Verein will faire Handelsbedingungen mit benachteiligten Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen in sogenannten Entwicklungsländern (ODA-Empfängerstaaten) als weiterführendes Instrument der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik fördern und stärken, ohne selbst diesen Handel zu betreiben. Dadurch sollen die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Lage der Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen nachhaltig verbessert und deren Eigenständigkeit gefördert werden.
- b) Organisation von natürlichen und juristischen Personen zu sein, die Projekte und Aktionen des Fairen Handels fördern und stärken.
- c) Zusammenarbeit mit anderen entwicklungspolitischen Organisationen.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (bzw. deren Förderung)
  - b) Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Vorträge, Versammlungen über die Rolle benachteiligter Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen im Welthandel
  - c) in der österreichischen Öffentlichkeit auf die Lebens- und Produktionsbedingungen der Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen in so genannten Entwicklungsländern und ihre Benachteiligung im Welthandel aufmerksam machen und damit viele Konsumenten/Konsumentinnen zur Unterstützung des Fairen Handels zu fairen Bedingungen motivieren und dadurch auf Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen hinwirken.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Lieferantengebühren, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - c) Subventions- und Förderansuchen
  - d) Mittel aus der Vermögensverwaltung

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Erreichung des Vereinszweckes aktiv unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die durch passive Unterstützung, ideeller und materieller Natur, die Ziele und Absichten der Kooperation unterstützen.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden hat. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Aufnahme und Ablehnung sind von der Vollversammlung zu bestätigen. Bis zur Konstituierung des Vereins entscheidet über die Aufnahme das Proponentenkomitee endgültig. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch jederzeitigen freiwilligen Austritt und durch Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn Mitglieder des Vereines dessen Interessen trotz Mahnung durch den Vorstand verletzen. Bei Gefahr in Verzug hat der Vorstand das Recht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung.
- 2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied ist in der Vollversammlung mit einer Stimme vertreten, Stimmvertretung durch schriftliche Bevollmächtigung ist gestattet, jedoch dürfen auf ordentliche Mitglieder maximal insgesamt zwei Stimmen entfallen.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht die Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

#### **§ 9: Vollversammlung**

- 1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines/r Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)  
binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
  - 4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
  - 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - 6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch dürfen auf ordentliche Mitglieder maximal insgesamt zwei Stimmen entfallen.
  - 7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Programm des Vereines und den vom Vorstand erstellten Voranschlag für das laufende Finanzjahr;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Bestätigung der Vertretungspersonen in Gremien und Arbeitsgruppen;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- k) Beratung und Beschlussfassung über die von den Vereinsorganen oder Mitglieder eingebrachten Anträge;
- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein.

## **§ 11: Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/r, einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, Kassier/in, Schriftführer/in, sowie höchstens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Weg herbeiführen.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- 11) Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- 12) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erreichung des Vereinszweckes Arbeitsgruppen einrichten.
- 13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 14) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Beschlussfassung über Grundsatzfragen sowie Richtlinien für das Arbeitsprogramm und den Budgetvoranschlag;
- 2) Beschlussfassung betreffend die Mehrjahres- sowie Jahresarbeitsprogramme für die Tätigkeit des Vereines samt der dazugehörigen Strategie;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- 4) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Vollversammlung;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 6) Bestellung und Kündigung der Geschäftsführung
- 7) Aufsicht über die Geschäftsführung zur Wahrung der statutenkonformen Leitung und Vertretung des Vereines;
- 8) Vergabe und Aberkennung des Weltladenlogos.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten, in ihrer/seiner Vertretung durch ihre/seine Stellvertretung. Die Geschäftsführung kann die/den Vorsitzende/n jederzeit vertreten.
- 2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:  
Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4) Der/die Schriftführer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- 5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/ihre Stellvertreter/in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

### **§ 14: Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Sie leitet das operative Geschäft des Vereines. Sie vertritt nach den Bestimmungen des § 13 den Verein nach außen und ist zeichnungsberechtigt für den Verein. Das Vieraugenprinzip in Finanzangelegenheiten ist zu wahren.
- 2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und über diesem der Vollversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereines und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwortlich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung und der Vollversammlung regelmäßig Bericht.
- 3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung teil und führt die operativen Geschäfte des Vereines.

## **§ 15: Rechnungsprüfer/innen**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 13 bis 15 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
  - a) der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen,
  - b) in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.  
Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Eine Änderung der Rechtsgrundlage ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.